

Regelungen für den Sportbetrieb unter Covid19 von Vereinen/Institutionen im Badearena

1. Grundsätzliches Pandemie-Badebetrieb

Priorität hat die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und der im Schwimmunterricht ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Personen.

Die Verordnungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg (z. B. „Corona-Verordnung („Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (CoronaVO Sport)“) in ihren aktuellen Fassungen sind strikt umzusetzen!

Die in dieser Regelung getroffenen Maßnahmen wurden auf Grundlage der,
- Corona Verordnung „Sport“ des Landes Baden-Württemberg

Das gilt auch für die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>).

2. Zentrale Hygienemaßnahmen / Persönliche Hygiene

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Es gilt eine Maskenpflicht (medizinische-, oder FFP2-Masken), außerhalb der Nassbereiche.

Beachtung der AHA-Regelungen (Abstand – Hygiene – Armbeuge).

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m wird generell empfohlen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch:

- Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>):

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben oder sofort die Trainingsstätte verlassen und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

3. Organisatorisches/Planung

Der Vereinsvorstand/Träger ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnungen (hier: CoronaVO Sport) sowie der Bestimmungen des Badbetreibers verantwortlich. Er hat für jede Trainingseinheit, Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.

Nutzergruppen:

Die Belegung ist zwingend mit Bäderverwaltung der Stadtwerke Göppingen abzustimmen. Eine genaue Belegungsplanung (Angabe der Gruppen) muss von den Vereinen an die Bäderverwaltung der Stadtwerke Göppingen gemeldet werden.

Im Belegungsplan müssen die Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon) der für die Trainingseinheit verantwortlichen Person (Trainer*in) aufgeführt werden.

Anwesenheitslisten sind, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, zu führen und aufzubewahren (Geschäftsstelle). Diese müssen die folgenden Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten):

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Geschäftsstelle schickt die Anwesenheitslisten wöchentlich an die Bäderverwaltung der Stadtwerke Geislingen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen das Bad nur besuchen, wenn sie die Kontaktdaten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen.

Diese Daten sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Zutritt bekommen laut aktueller Corona-Verordnung Baden-Württemberg §4 bzw. §5, nur immunisierte oder asymptomatische (nach § 2 Absatz 1 SchAusnahmV) Personen mit folgenden Nachweisen:

- Vollständige Impfung: gültig: 14 Tage nach der letzten Impfung (Impfnachweis (auch elektronisch bspw. via CovPass-App)
- Genesung: gültig: positiver PCR- Test mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt oder: positiver PCR- Test älter 6 Monate und 1. Impfung erfolgt
- Corona-Schnelltest (Antigen-): gültig: negatives Testergebnis (max. 24h alt) einer offiziellen Teststelle oder Firmen-Bestätigung einer im Sinn des Arbeitsschutzes durch befähigte Personen durchgeführten betrieblichen Testung
- Corona-Schnelltest (Antigen-Laien-Test): gültig: Wenn dieser vor Ort unter Aufsicht einer unserer Mitarbeiter*in durchgeführt wurde.
- Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises. Es wird kein Testnachweis benötigt, auch nicht während der Ferien.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Für die 3G Kontrolle ist der jeweilige Trainings-/Übungsleiter verantwortlich.

Eine Unterweisung aller Trainer*Innen über die bestehenden Hygienemaßnahmen und Vorgaben zum Trainingsbetrieb ist vom Vereinsvorstand/Träger durchzuführen. Ebenso sind die Trainingsgruppen über die allgemein geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften zu informieren.

Den Anweisungen der Bädermitarbeiter oder den Beauftragten des Betreibers (z. B. Servicekräften) ist Folge zu leisten, dies gilt auch für Beschilderungen und Hinweise im Bad.

Benutzung

Es sind folgende Punkte zu beachten und deren Einhaltung von der verantwortlichen Person (z. B. Trainer, Betreuer) zu überwachen:

Nach §3 der Corona Verordnung „Sport“, ist der Trainings- und Übungsbetrieb für Immunisierte Personen im Sinne von §3 Corona VO Sport, im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Einschränkungen gestattet.

Nicht immunisierte Personen ist die Teilnahme nur nach Vorlage eines gültigen Testnachweises gestattet.

In der Corona Warnstufe, ist ein Zugang zum Bad, für nicht immunisierte Personen, ausschließlich mit gültigem PCR Test zulässig.

Folgende Ausnahmen gelten, bei denen ein Antigen-Schnelltest trotz PCR-Pflicht oder 2G-Beschränkung ausreichend ist,

- Schwangere und stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10.September eine Impfeempfehlung der STIKO gibt. (Antigen-Schnelltest erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision gibt. (Antigen-Schnelltest erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (zusätzlich ärztlicher Nachweis und Antigen-Schnelltest erforderlich)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (Antigen-Schnelltest erforderlich)

Ausnahmen von der Antigen-Schnelltest-Pflicht,

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)

In der Corona Alarmstufe ist ausschließlich vollständig immunisierten Personen der Zutritt gestattet.

Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Ansammlungen im Eingangs- und Ausgangsbereich sind zu vermeiden.

Die Nutzer betreten das Bad erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen dieses unmittelbar nach dem Training. Den Beschilderungen vor Ort ist nachzugehen.

Nebenräume (z. B. Aufsichtsraum, Toiletten) sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das allernotwendigste Maß zu begrenzen.

Auf Duschen im Bad, sowie das Föhnen der Haare sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

4. Information des Gesundheitsamts

Informieren Sie in Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung das **Gesundheitsamt Göppingen: Tel. 07161/202-5380** (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr)

Weitere wichtige Hotlines:

- Landesgesundheitsamt (LGA) Baden-Württemberg:
Tel. 0711/904-39555 (werktags zwischen 09:00 bis 16:00 Uhr)
- Bundesministerium für Gesundheit:
Tel. 030/346 465 100 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, am Freitag von 8 bis 12 Uhr)

Wir bitten dringend um Beachtung und um Ihr Verständnis.

**Stadtwerke Göppingen
Bäderverwaltung**